

Richtlinie zur Reisekostenentschädigung

1. Begriffsbestimmung

1.1. Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Fahrten, die Mitglieder des Präsidiums oder vom Präsidium des TVMV beauftragte Personen zu Tagungen, Versammlungen, Weiterbildungen u.ä. des TVMV, der DTU, des LSB oder sonstiger Sportverbände unternehmen.

1.2. Wettkampf- und Trainingsreisen

(1) Hierzu zählen die Reisen von Nachwuchskaderathleten und deren Trainer bzw. Übungsleiter zu nationalen Meisterschaften und anderen wichtigen Wettkämpfen (Qualifikations- und Nominierungswettkämpfen, Deutschlandcups), zu Trainingslagern des TVMV und zu Trainingslagern und Nominierungslehrgängen der NK1 oder NK2 Kader.

(2) Eine Berufung in den NK1-, NK2 bzw. Landeskader, eine Nominierung zu o.g. Wettkämpfen oder eine persönliche Einladung zu o.g. Lehrgängen ist Voraussetzung zur Reisekostenentschädigung.

2. Dienstreisen

2.1. Fahrtkosten

(1) Abgerechnet werden die vollen Kosten der eingereichten Fahrscheine von öffentlichen Verkehrsmitteln, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

(2) Bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug wird eine Entschädigung in Höhe von 0,30 €/km festgelegt. Für jeden Mitfahrer wird dieser Betrag um 0,02 €/km erhöht. (3) Abgerechnet werden die kürzeste Verbindung bzw. das ökonomischste Verkehrsmittel.

2.2. Aufenthaltskosten bei Dienstreisen

(1) Die Abrechnung von Übernachtungskosten erfolgt in voller Höhe der entstandenen Kosten. Bei der Auswahl der Unterkunft ist das Sparsamkeitsprinzip anzuwenden.

(2) Für jeweils 24 Stunden Abwesenheit vom Wohnort kann eine Tagespauschale (Verpflegungsaufwand) in Höhe von 10,00 € gezahlt werden.

3. Wettkampf- und Trainingsreisen

3.1. Grundlage

(1) Grundlage bildet die Richtlinie zur Förderung sportlicher Talente im Land des LSB M-V.

(2) Eine Doppelförderung z.B. auch nach Richtlinie zur Förderung der Wettkampfteilnahme von Sportlern des Landes M-V ist nicht möglich.

3.2. Fahrtkosten

(1) Für Fahrten mit dem PKW oder mit Kleinbussen zu den unter Punkt 1.2.(1) genannten Maßnahmen kann ein Fahrtkostenzuschuss von 0,30 €/km gezahlt werden. Für jeden Landeskader können weitere 0,02 €/km berechnet werden. Dies schließt auch eventuelle Mietkosten des Fahrzeugs mit ein.

(2) Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, d.h. Gruppenreisen zu den Maßnahmen. Der TVMV und die Leistungszentren bemühen sich für alle Athleten gemeinsame Anreisen zu organisieren.

(3) Bei der Benutzung von Zug, Bus oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Originalbelege mit den Abrechnungsanträgen einzureichen. Nur bei vollständiger Rückerstattung der Reisekosten durch den Verband verbleiben die Originale beim TVMV.

(4) Bei der Fahrt mit Pkw oder Kleinbus müssen die Vereine die mit der Reise entstandenen Kosten nachweisen. Es sind die Kopien der Belege (Tankbelege, Mietrechnungen usw.) mit dem Antrag einzureichen. Wird eine vollständige Rückerstattung aller dem Verein entstandenen Reisekosten beantragt, sind die Originalbelege einzureichen. Diese bleiben dann beim TVMV.

3.3. Aufenthaltskosten

(1) In der Regel organisiert der TVMV oder von ihm beauftragte Vereine oder Verbände die Versorgung und Unterkunft zu allen Maßnahmen.

(2) Der TVMV kann entstehende Aufenthalts- und Verpflegungskosten für Landes- und Entwicklungskader außerhalb des Wohnortes je nach Kassenlage und genehmigten Fördermitteln bezuschussen.

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

4.1. Dienstreisen

(1) Die Reisekostenabrechnung erfolgt durch das Mitglied des Präsidiums oder den Beauftragten auf dem Formblatt an die Geschäftsstelle oder das Präsidium des TVMV.

(2) Übernachtungskosten und Fahrausweise können nur abgerechnet werden, wenn der Antragsteller die Originalbelege vorlegt.

(3) Die Zahlungsanweisung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.

4.2. Wettkampf- und Trainingsreisen

(1) Die Vereine stellen vollständige Anträge auf dem Formblatt an die Geschäftsstelle des TVMV.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Beratung im Trainerrat und Zustimmung durch das Präsidium auf die Konten der Vereine.

(3) Nur in Ausnahmefällen ist die Auszahlung von Zuschüssen zu Trainings- und Wettkampfreisen an Personen (Sportlern/Trainern) möglich.

5. Verwendungsnachweis

(1) Der TVMV ist für den Nachweis der korrekten Auszahlung seiner Mittel zuständig.

(2) Bei den Mitteln für Wettkampf- und Trainingsreisen handelt es sich meist um Fördermittel des Landes. Diese müssen gegenüber dem LSB abgerechnet werden. Darum wird der TVMV nur ordentlich und vollständig beantragte und nachgewiesene Reisekostenzuschüsse auszahlen.

(3) Die Vereine sind verpflichtet Originalbelege in Zusammenhang mit nach dieser Richtlinie ausgezahlten Mitteln (Punkt 3.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf Verlangen des TVMV, LSB und anderer Kontrollorgane vorzulegen.

6. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11.04.2026 in Kraft. Alle vorherigen Richtlinien zur Reisekostenabrechnung sind ungültig.

Anlage: Formblatt zur Abrechnung

Präsidium